



# Bildungszielplanung 2023



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit  
Emden – Leer

bringt weiter.

# Ablauf

---

- Situation am Arbeits- und Ausbildungsmarkt
- Rückblick 2022
- Ausblick 2023
  - Bürgergeld
  - Ukraine
- Bildungszielplanung
- Weitere Informationen
- Abschluss

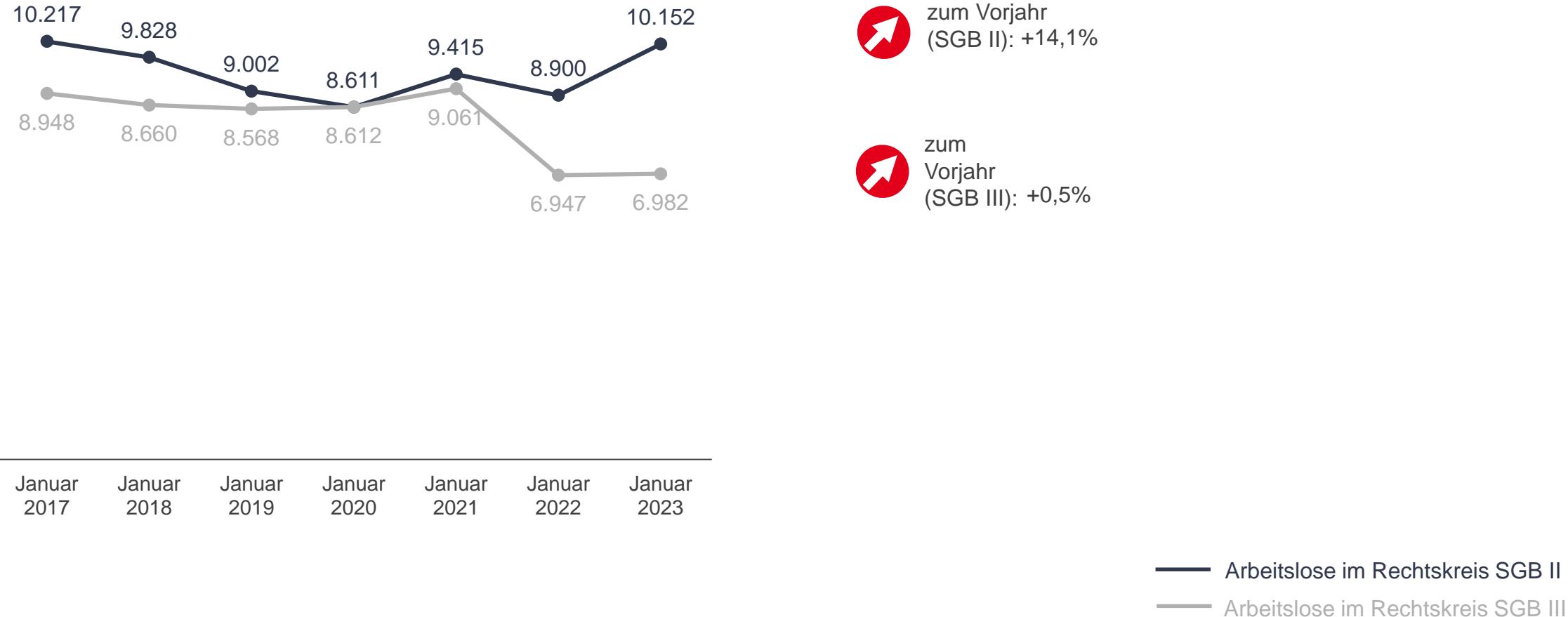
# Grundsätzliches



- Die Bildungszielplanung (BZP) ist inhaltlich innerhalb der Arbeitsagentur Emden-Leer mit dem Jobcenter Emden abgestimmt.
- Es wurden die für den regionalen Arbeitsmarkt relevantesten Bildungsziele aufgenommen.
- Auf detaillierte Inhalte wurde verzichtet, um einen größtmöglichen Spielraum zur Gestaltung der Bildungsinhalte zu ermöglichen.
- Die BZP stellt daher eine Orientierung für die regionale Bildungslandschaft dar.
- Ausgehend vom aktuellen Fachkräftemangel steht verstärkt die Qualifizierung von geringqualifizierten Bewerber\_innen auch 2023 im geschäftspolitischen Fokus;
  - hier insbesondere der Erwerb eines Berufsabschlusses (betrieblich / überbetrieblich / Vorbereitung auf die Externenprüfung) bzw. einer berufsanschlussfähigen Teilqualifikation.
- Zudem erfordert der Arbeitsmarkt auch im Rahmen des Qualifizierungschancengesetzes eine verstärkte Qualifizierung, deren Bedarf sich konsequent an der digitalen Transformation in allen Bereichen ausrichtet.
- Frauen und Männer sind anhand ihrer Anteile an der Arbeitslosigkeit ausgewogen bei der Förderung beruflicher Weiterbildung zu berücksichtigen. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen sind Instrumente wie Teilzeitangebote, digitale Formate und eine flexible Zeiteinteilung gute Möglichkeiten der Partizipation.

# Arbeitslosigkeit

## Bestand an Arbeitslosen im SGB II und SGB III im Vergleich



# Beschäftigung am Arbeitsort

Bestand der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in ausgewählten Wirtschaftszweigen  
zum Stichtag 30.06.2022



\* z. B. Rechts-, Unternehmens-, Steuerberatung; Werbeagenturen, Reisebüros; Wach-, Sicherheits- und Reinigungsdienste (Wirtschaftszweige L,M,N)

**Hinweis:** falls bei einem Wirtschaftszweig „0“ angezeigt wird, tritt die Dominanzregelung in Kraft.

# Gemeldete Arbeitsstellen am ersten Arbeitsmarkt im Januar 2023

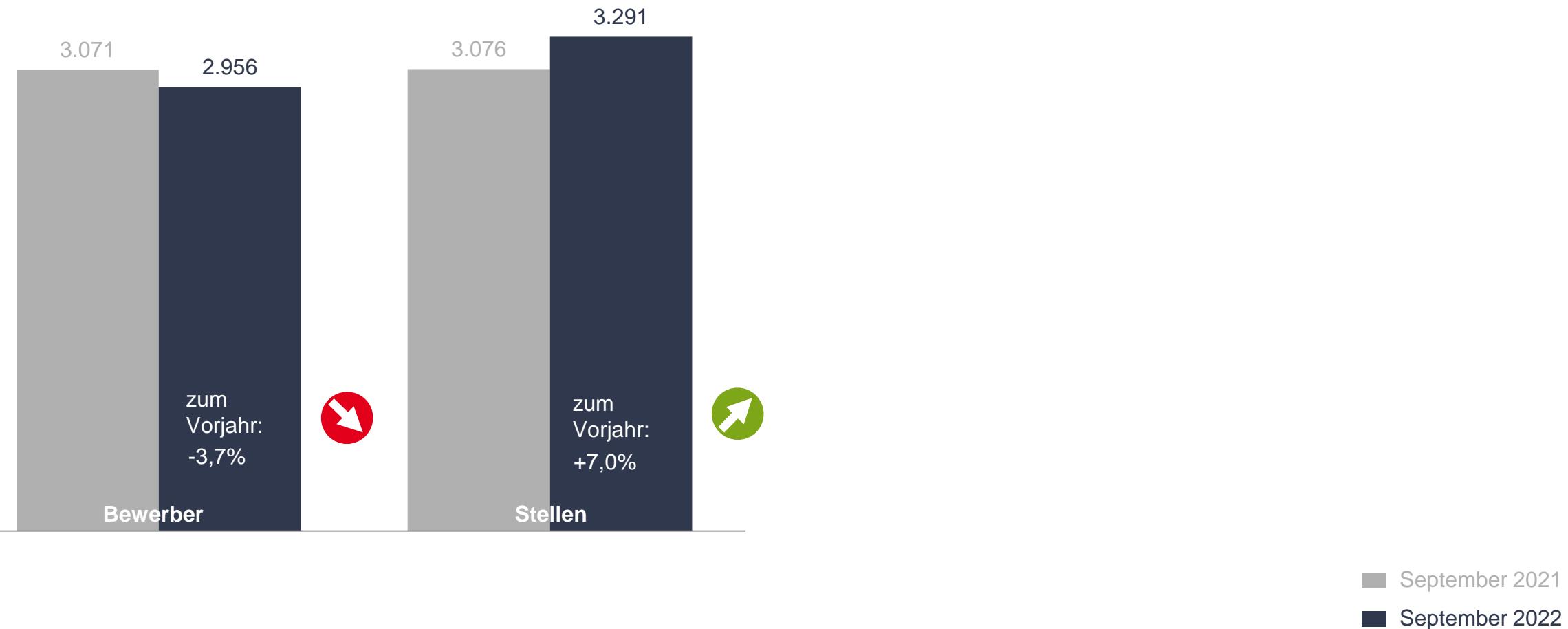
## Bestand nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008)



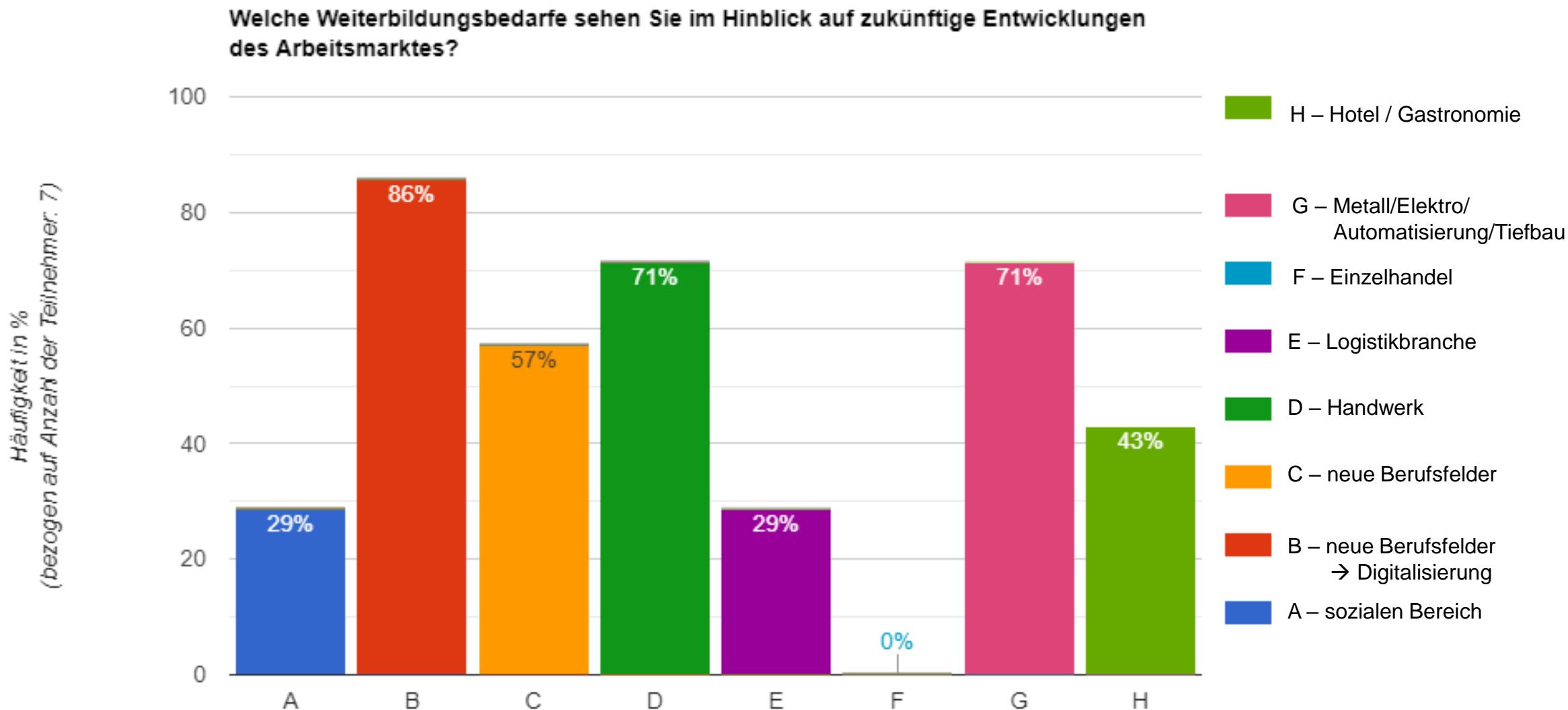
**Hinweis:** falls bei einem Wirtschaftszweig „0“ angezeigt wird, entspricht dies einem Wert <3

# Entwicklung am Ausbildungsmarkt

Bestand an gemeldeten Bewerbern und gemeldeten Ausbildungsstellen im Berufsberatungsjahr 2021/2022



# Umfrage-Ergebnisse



# Agentur für Arbeit Emden-Leer

## Rückblick - Eintritte in 2022

- 1.267 Eintritte in Weiterbildungen (Qualifizierung & Beschäftigtenqualifizierung), davon
  - 1.089 Eintritte in Qualifizierungen nach § 81 SGB III (FbW)
  - hiervon 150 in abschlussorientierte Maßnahmen mit dem Schwerpunkt betrieblicher Einzelumschulungen und berufsanschlussfähige Teilqualifikationen sowie externen Qualifikation
- 178 Eintritte in Beschäftigtenqualifizierung nach § 82 SGB III
  - Hiervon 86 in abschlussorientierte Maßnahmen
- 971 Eintritte in Maßnahmen nach § 45 SGB III bei einem Träger (MAT)
  - hiervon 652 im Vergabeverfahren und
  - 319 im Gutscheinverfahren

# Agentur für Arbeit Emden-Leer

## Geplante Eintritte in 2023

- 1.295 Eintritte in Weiterbildungen (Qualifizierung & Beschäftigtenqualifizierung), davon
  - 1070 Eintritte in Qualifizierungen nach § 81 SGB III (FbW)
  - hiervon 165 in abschlussorientierte Maßnahmen mit dem Schwerpunkt betrieblicher Einzelumschulungen und berufsanschlussfähige Teilqualifikationen sowie externen Qualifikation
- 225 Eintritte in Beschäftigtenqualifizierung nach § 82 SGB III
  - hiervon 100 in abschlussorientierte Maßnahmen
- 990 Eintritte in Maßnahmen nach § 45 SGB III bei einem Träger (MAT)
  - hiervon 674 im Vergabeverfahren und
  - 316 im Gutscheinverfahren

# **Jobcenter Emden**

## **Rückblick 2022 / Geplante Eintritte in 2023**

---

### **2022**

- 86 Eintritte in Weiterbildungen (Qualifizierung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 81 ff SGB III),**
  - hiervon 36 in abschlussorientierte Maßnahmen
- 559 Eintritte in Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III bei einem Träger (MAT)**
  - hiervon 128 im Vergabeverfahren und
  - 431 im Gutscheinverfahren

### **2023**

- 115 Eintritte in Weiterbildungen (Qualifizierung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 81 ff SGB III),**
  - hiervon 38 in abschlussorientierte Maßnahmen
- 518 Eintritte in Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III bei einem Träger (MAT)**
  - hiervon 143 im Vergabeverfahren und
  - 375 im Gutscheinverfahren

# Jobcenter Emden

## Rückblick 2022 / Geplante Eintritte in 2023

Ausgaben 2022    Haushalt 2023

3.987.157 €

3.700.413 €

**2023**

- 115 Eintritte in Weiterbildungen (Qualifizierung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 81 ff SGB III),
  - hiervon 38 in abschlussorientierte Maßnahmen
- 518 Eintritte in Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III bei einem Träger (MAT)
  - hiervon 143 im Vergabeverfahren und
  - 375 im Gutscheinverfahren

# Bürgergeld-Gesetz: Die Regelungsinhalte treten im Jahr 2023 zweistufig in Kraft.

## Inkrafttreten zum 1. Januar 2023

- Einführung des **Bürgergeldes** (ersetzt Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und Erhöhung sowie Änderung der Fortschreibung der **Regelbedarfe**.
- Abschaffung des **Vermittlungsvorrangs** (also die bevorzugte Vermittlung in Erwerbstätigkeit). Weiterbildung und der Erwerb eines Berufsabschlusses stehen beim Bürgergeld im Vordergrund.
- In den ersten 12 Monaten (**Karenzzeit**) bleibt **Vermögen** von bis zu 40.000 Euro geschützt. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich dieser Freibetrag um jeweils 15.000 Euro. Der Erklärung, kein erhebliches Vermögen zu haben, ist eine **Selbstauskunft** beizufügen
- Nach der Karenzzeit gilt ein **Vermögensfreibetrag** von 15.000 Euro für jede Person der Bedarfsgemeinschaft. Rücklagen für die Altersvorsorge Selbstständiger und selbstgenutztes Wohneigentum werden ebenfalls besser geschützt.
- Der **Soziale Arbeitsmarkt** wird entfristet.
- Die Angemessenheit der Wohnung wird nach 12 Monaten (**Karenzzeit**) geprüft. Bis dahin werden die tatsächlichen Kosten der **Wohnung** übernommen. Das gilt nicht für die **Heizkosten**, die von Beginn an im angemessenen Umfang gewährt werden. Bei **Umzügen** innerhalb der Karenzzeit werden höhere als angemessene Aufwendungen nur bei vorheriger Zusicherung anerkannt.
- Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen sind von Beginn des Leistungsbezugs an möglich, das **Sanktionsmoratorium** wird zum Jahresende 2022 aufgehoben.
- Bei einem **Meldeversäumnis** wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat gemindert.
- Bei der ersten **Pflichtverletzung** wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat, bei einer zweiten Pflichtverletzung um 20 Prozent für zwei Monate und in der letzten Stufe um 30 Prozent für drei Monate gemindert.
- **Minderjährige**, die wegen der Einkommensänderungen ihrer Eltern, Leistungen zurückzahlen müssen, haften für diese Überzahlung bei Eintritt der Volljährigkeit nur noch dann, wenn sie mehr als 15.000 Euro an Vermögen haben.
- Bis zu einer **Bagatellgrenze** von 50 Euro wird auf Rückforderungen verzichtet.
- Ältere erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen nicht vorzeitig die **Altersrente** in Anspruch nehmen.
- Die **Sonderregelung**, nach der ältere Leistungsberechtigte nach 12 Monaten Leistungsbezug ohne Beschäftigungsangebot nicht mehr als arbeitslos gelten, wird aufgehoben.

## Inkrafttreten zum 1. Juli 2023

- Die **Freibeträge** für alle Erwerbstätigen werden verbessert. Bei einem Einkommen zwischen 520 und 1000 Euro dürfen 30 Prozent davon behalten werden.
- Junge Menschen dürfen das **Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs** und aus einer beruflichen Ausbildung genauso wie **Bundesfreiwilligen- und FSJ-dienstleistende** bis zur Minijob-Grenze (derzeit 520 Euro) behalten. Einkommen aus **Schülerjobs** in den Ferien bleibt gänzlich unberücksichtigt. **Ehrenamtliche** können jährlich bis zu 3.000 Euro der Aufwandsentschädigung behalten.
- **Erbschaften** zählen nicht als Einkommen, sondern als Vermögen. **Mutterschaftsgeld** wird nicht mehr als Einkommen angerechnet.
- Der **Kooperationsplan** ersetzt schrittweise bis Ende 2023 die Eingliederungsvereinbarung.
- Wenn bei der Erarbeitung des Kooperationsplans Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann das neue **Schlichtungsverfahren** weiterhelfen.
- Bürgergeldbeziehende können die **ganzheitliche Betreuung/Coaching** als neues Angebot in Anspruch nehmen. Das Coaching kann aufsuchend, ausbildungs- oder beschäftigungsbegleitend erfolgen.
- Wer eine Weiterbildung mit Abschluss in Angriff nimmt, bekommt für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen eine **Weiterbildungsprämie**. Zusätzlich gibt es ein monatliches **Weiterbildungsgeld** in Höhe von 150 Euro.
- Für andere Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind, gibt es einen monatlichen **Bürgergeldbonus** von 75 Euro.
- Es besteht die Möglichkeit, mehr Zeit zum Lernen zu bekommen. Das **Nachholen eines Berufsabschlusses** kann bei Bedarf auch unverkürzt gefördert werden.
- Die Anforderungen an die **Erreichbarkeit** von Leistungsbeziehenden werden angepasst.
- Bei einer medizinischen Reha muss kein **Übergangsgeld** mehr beantragt werden, das Bürgergeld wird weiter gezahlt.
- Erweiterung Grundkompetenzen

# Bürgergeld-Gesetz: Die Regelungsinhalte treten im Jahr 2023 zweistufig in Kraft.

## Inkrafttreten zum 1. Januar 2023

- Einführung des Bürgergeldes (ersetzt Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und Erhöhung sowie Änderung der Fortschreibung der Regelbedarfe.
- Abschaffung des **Vermittlungsvorrangs** (also die bevorzugte Vermittlung in Erwerbstätigkeit).
- **Abschaffung des Vermittlungsvorrangs (also die bevorzugte Vermittlung in Erwerbstätigkeit). Weiterbildung und der Erwerb eines Berufsabschlusses stehen beim Bürgergeld im Vordergrund.**
- Nach der Karentzeit gilt ein **Vermögensfreibetrag** von 15.000 Euro für jede Person der Bedarfsgemeinschaft. Rücklagen für die Altersvorsorge Selbständiger und selbstgenutztes Wohneigentum werden ebenfalls besser geschützt.
- Der **Soziale Arbeitsmarkt** wird entfristet.
- Die **Bei einem Meldeversäumnis wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat gemindert.**
- Bei einem Meld
- Bei der ersten P
- Bei der zweiten Pflichtverletzung innerhalb der Karentzeit werden höhere als angemessene Aufwendungen nur bei vorheriger Zusicherung anerkannt.
- Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen sind von Beginn des Leistungsbezugs an möglich, das **Sanktionsmoratorium** wird zum Jahresende 2022 aufgehoben.
- Bei einem **Meld**
- Bei der ersten Pflichtverletzung wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat, bei einer zweiten Pflichtverletzung um 20 Prozent für zwei Monate und in der letzten Stufe um 30 Prozent für drei Monate gemindert.
- Bis zu einer **Bagatellgrenze** von 50 Euro wird auf Rückforderungen verzichtet.
- Ältere erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen nicht vorzeitig die **Altersrente** in Anspruch nehmen.
- Die **Sonderregelung**, nach der ältere Leistungsberechtigte nach 12 Monaten Leistungsbezug ohne Beschäftigungsangebot nicht mehr als arbeitslos gelten, wird aufgehoben.
- Die **Freibeträge** für alle Erwerbstätigen werden verbessert. Bei einem Einkommen zwischen 520 und 1000 Euro dürfen 30 Prozent davon behalten werden.
- Junge Menschen dürfen das Einkommen aus Schüler- und Studententickets und aus einer leistende bis zur atigen jobs in den Ferien
- Aufwandsentschädigung behalten.
- **Erbschaften** zählen nicht als Einkommen, sondern als Vermögen. **Mutterschaftsgeld** wird nicht mehr als Einkommen angerechnet.
- Der **Kooperationsplan** ersetzt schrittweise bis Ende 2023 die Finaliederungsvereinbarung.
- Bürgergeldbeziehende können die **ganzheitliche Betreuung/Coaching** als neues Angebot in Anspruch nehmen. Das Coaching kann aufsuchend, ausbildungs- oder beschäftigungsbegleitend erfolgen.
- Wer eine Weiterbildung mit Abschluss in Angriff nimmt bekommt für erfolgreiche Zwischen - aufreten, kann das neue Schmerzmanagement vornehmen.
- Berufsabschluss kann bei Bedarf auch unverkürzt gefördert werden.
- Wer eine berufliche Weiterbildung absolviert, erhält danach drei Monate lang Arbeitslosengeld nach dem SGB III.
- Die Anforderungen an die **Erreichbarkeit** von Leistungsbeziehenden werden angepasst.
- Bei einer medizinischen Reha muss kein **Übergangsgeld** mehr beantragt werden, das Bürgergeld wird weiter gezahlt.

# Bürgergeld-Gesetz: Die Regelungsinhalte treten im Jahr 2023 zweistufig in Kraft.

## Inkrafttreten zum 1. Juli 2023

- Einführung des Bürgergeldes (ersetzt Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und Erhöhung sowie Änderung der Fortschreibung der Regelbedarfe.
- Bürgergeldbeziehende können die ganzheitliche Betreuung/Coaching als neues Angebot in Anspruch nehmen. Das Coaching kann aufsuchend, ausbildungs- oder beschäftigungsbegleitend erfolgen.
- Nach der Karezzeit gilt ein Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro für jede Person der Bedarfsgemeinschaft. Rücklagen für die Altersvorsorge Selbständiger und selbstgenutztes Wohneigentum werden ebenfalls besser geschützt.
- Der Soziale Ar
- Die Angemess
- tatsächlichen K
- an im angemes
- höhere als ang
- Leistungsmind
- Leistungsbezu
- Bei einem Mel
- Bei der ersten P
- zweiten Pflichtverletzung wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat, bei einer
- drei Monate gemindert.
- Minderjährige, die wegen der Einkomme müssen, haften für diese Überzahlung bei 15.000 Euro an Vermögen haben.
- Bis zu einer Bagatellgrenze von 50 Euro
- Ältere erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen nicht vorzeitig die Altersrente in Anspruch nehmen.
- Die Sonderregelung, nach der ältere Leistungsberechtigte nach 12 Monaten Leistungsbezug ohne Beschäftigungsangebot nicht mehr als arbeitslos gelten, wird aufgehoben.
- Die Freibeträge für alle Erwerbstätigen werden verbessert. Bei einem Einkommen zwischen 520 und 1000 Euro dürfen 30 Prozent davon behalten werden.
- Wer eine Weiterbildung mit Abschluss in Angriff nimmt, bekommt für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen eine Weiterbildungsprämie. Zusätzlich gibt es ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro.
- Für andere Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind, gibt es einen monatlichen Bürgergeldbonus von 75 Euro.
- Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro.
- Für andere Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind, gibt es einen monatlichen Bürgergeldbonus von 75 Euro.
- Es besteht die Möglichkeit, mehr Zeit zum Lernen zu bekommen. Das Nachholen eines Berufsabschlusses kann bei Bedarf auch unverkürzt gefördert werden.
- Die Anforderungen an die Erreichbarkeit von Leistungsbeziehenden werden angepasst.
- Bei einer medizinischen Reha muss kein Übergangsgeld mehr beantragt werden, das Bürgergeld wird weiter gezahlt.

# Aktuelles auf einen Blick

---

Ab 01/2023

## **§ 84 SGB III (Lehrgangskosten; Sozialpädagogische Begleitung)**

Was wird sich ändern?

- Sozialpädagogische Begleitung wird explizit als Bestandteil der Lehrgangskosten benannt.
- Ziel ist, drohende Abbrüche rechtzeitig zu identifizieren und diesen durch gezielte Angebote entgegenzuwirken.

Ab 07/2023

## **§ 81 Abs. 3a SGB III i. V. m. § 16 Abs. 1 SGB II (Grundkompetenzen)**

Was wird sich ändern?

- Bindung an abschlussorientierte Weiterbildung entfällt.
- Förderung auch möglich vor nicht abschlussorientierter Weiterbildung, oder zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit.
- Die Möglichkeit der Beschaffung von Grundkompetenzmaßnahmen im Vergabeverfahren wird bis 2026 verlängert.

# Aktuelles auf einen Blick

---

## **87a Abs. 1 SGB III (Weiterbildungsprämie)**

Was wird sich ändern?

- Die bestehenden Weiterbildungsprämien für den erfolgreichen Abschluss von Zwischen- und Abschlussprüfungen werden entfristet.
- Die Regelung wird von § 131a Abs. 3 SGB III in § 87a Abs. 1 SGB III überführt.
- Mit der Ergänzung der Nummer 1 wird die Gleichstellung von Zwischenprüfung und erstem Teil einer gestreckten Abschlussprüfung gesetzlich verankert.

## **§ 87a Abs. 2 SGB III (Weiterbildungsgeld; NEU)**

Was wird sich ändern?

- Einführung eines monatlichen Weiterbildungsgeldes in Höhe von 150 Euro
- Das Weiterbildungsgeld erhalten Teilnehmende an einer nach § 81 SGB III geförderten abschlussorientierten Weiterbildung, die vorher arbeitslos waren oder als Beschäftigte aufstockende Leistungen nach dem SGB II beziehen

# Aktuelles auf einen Blick

---

## **§ 180 Abs. 4 SGB III (Flexibilisierung Verkürzungsgebot abschlussorientierte Weiterbildung)**

Was wird sich ändern?

- Förderung bei verkürzbarer abschlussorientierter Weiterbildung in unverkürzter Form, wenn aufgrund der Eignung oder persönlichen Verhältnisse nur so eine erfolgreiche Teilnahme erwartet werden kann.
- Förderung bei unverkürzbarer abschlussorientierter Weiterbildung auch über die gesamte Dauer der Maßnahme möglich.

**Zu den vorgenannten Änderungen liegen uns aktuell noch keine fachlichen Weisungen vor.**



- Stadt Emden ca. 1000 Flüchtlinge aufgenommen (24.02.2022)
- **Integrationsverantwortung** seit dem 01.06.2022 bei den Jobcentern (Rechtskreis SGB II)
- Aktueller Bestand: SGBII: 677 (113 Abgänge eLB +Kinder)  
→ davon 457 (eLB) / arbeitslos: **165**

## Strategie:

### 1. Integrationskurs + Anerkennungsverfahren! (Berufsabschlüsse und Studium)



### 2. Berufsbezogene Sprachkurse, Aktivierung, Vermittlung, berufliche Qualifizierung Maßnahmen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III bei einem Träger (MAT) oder gem. §§ 81 ff SGB III ff.

# Rahmenbedingungen und Herausforderungen

Beschäftigtenqualifizierung

**Transformation  
Arbeitsmarkt**

Digitalisierung

Neue Berufsbilder



Automatisierung

Personalbedarfe

Arbeitsmarkt

**Auswirkungen  
Ukraine**

Energiekrise

**Fachkräftemangel**

Ausbildungsverbünde

Fachkräfte aus dem Ausland

Gesetzliche Änderungen

Beschäftigtenqualifizierung

Teilzeit

**Individuelle  
Kundenbedarfe**

Teilqualifizierungen

Grundkompetenzen

# KENNEN – HABEN - NUTZEN

---

Unter diesem Motto verstärken unsere Mitarbeitenden zukünftig die Entwicklung digitaler Kompetenzen unserer Kunden:innen.

**KENNEN:** Wir haben das Ziel, dass nach Möglichkeit jede/r Kunde:in seine individuellen Zugangsdaten kennt. Auf allen Kommunikationswegen stellen wir das sicher.

**HABEN:** Wir alle haben das Ziel, dass nach Möglichkeit jede/r Kunde:in die BA-Mobil-App auf seinem mobilen Endgerät hat.

**NUTZEN:** Wir alle haben das Ziel, dass nach Möglichkeit jede/r Kunde:in die BA-Mobil-App oder das Online-Portal unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) nutzt.

Der führende Kommunikationskanal für Informations- und Leistungsanliegen wird der Online-Kanal.

Können wir auf Ihre Unterstützung setzen?

# Weiterführende Informationen

---

## Links

[Informationen für Bildungsanbieter](#)

[Merkblätter und Formulare](#)

[KURSNET-Portal](#)

[Internetseite der AA Emden-Leer](#)

[Internetseite des Jobcenter Emden](#)

## Ansprechpartner Agentur für Arbeit

FbW-Koordinator

Christian Brigato

0491-9270 248

eMail: [christian.brigato@arbeitsagentur.de](mailto:christian.brigato@arbeitsagentur.de)

## Ansprechpartner Jobcenter Emden

AMDL-Koordinator

André Jentzsch

04921 808 185

eMail: [Andre.Jentzsch@jobcenter-ge.de](mailto:Andre.Jentzsch@jobcenter-ge.de)

# Zeit zum Austausch

